

Studienordnung Master Chor- und Orchesterleitung

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

§ 2 Allgemeines

§ 3 Studienziel, Beschreibung des Studiengangs und Abschluss

§ 4 Studienform und Modularisierung

§ 5 Studieninhalte und Studienvermittlung

§ 6 Masterprojekt, Modul MP

§ 7 Studienberatung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage I Richtlinien Masterprojekt

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle in der Studienordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Allgemeines

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Chor- und Orchesterleitung an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle, nachfolgend EHK genannt, spezifiziert auf der Grundlage der Prüfungsordnung und in Ergänzung des Modulhandbuchs und des Studienablaufplans Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs.

§ 3 Studienziel, Beschreibung des Studiengangs und Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Chor- und Orchesterleitung ist als Weiterbildungs-Masterstudiengang konzipiert. Er richtet sich an Studierende, die sich berufsbegleitend weiterqualifizieren möchten.
- (2) Das Ziel des Studienganges liegt in einer herausragenden Beherrschung des Faches, die dazu führt, in fester Anstellung oder freiberuflicher Tätigkeit anspruchsvolle kirchenmusikalische, aber auch weltliche Literatur auf hohem und höchstem Niveau aufzuführen und damit ein gesamtgesellschaftliches Interesse an Musik und speziell an Kirchenmusik, Kirche und Glauben zu wecken.¹
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester oder zum Sommersemester.
- (4) Internationale Studierende, die mit einem Nachweis der Sprachkenntnisse auf der Stufe B1 zu diesem Studiengang zugelassen wurden, müssen spätestens vor Anmeldung zu den Modulteilprüfungen im Modul MCOL-MP den Nachweis der Sprachprüfung auf der Stufe B2 erbringen.
- (5) Vor Aushändigung des Zeugnisses müssen alle im „Laufzettel“ verzeichneten Sachverhalte erledigt worden sein (u.a. Schlüsselrückgabe).
- (6) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht die EHK den akademischen Grad „Master of Music“ (M. Mus.).

¹ Grundlage bildet der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ von 2017. Die Qualifikationen wurden für diesen künstlerischen Masterstudiengang angepasst.

§ 4 Studienform und Modularisierung

- (1) Das Masterstudium Chor- und Orchesterleitung ist ein Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sofern der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung nicht bereits bei der Eignungsprüfung vorliegt, muss dieser während des Studiums erbracht werden (Leitung von Orchestern und/oder Chören zusätzlich zu den Studienleistungen).
- (2) Der Studiengang ist modular angelegt. Für den Abschluss müssen mindestens 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden.
- (3) In jedem Semester sollen mind. 15 CP erbracht werden.
- (4) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Workload von 30 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen, die Zeiten für das Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (5) Die Vorlesungszeit umfasst im Durchschnitt 15 Wochen pro Semester.
- (6) Sowohl im künstlerischen als auch im wissenschaftlichen Bereich umfasst eine Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten. Abweichende Zeitdauern regelt das Modulhandbuch.
- (7) Der Studiengang beinhaltet ausschließlich Pflichtmodule.
- (8) Modulhandbuch und Studienablaufplan regeln Inhalt und zeitlichen Ablauf des Studiengangs.

§ 5 Studieninhalte und Studienvermittlung

- (1) Der Studiengang umfasst künstlerisch-praktische, musiktheoretische und musikpädagogische Fächer.
- (2) Formen der Studienvermittlung sind Einzel- und Gruppenunterricht sowie Seminare.
- (3) Zusätzlich zu den geforderten Studienleistungen in den Pflichtmodulen haben die Studierenden auf Antrag die Möglichkeit, fakultativen Einzel- und Gruppenunterricht sowie fakultative Seminare zu belegen.² Studienleistungen in fakultativen Fächern werden im Zeugnis sowie im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 6 Masterprojekt, Modul MP

- (1) Das Masterprojekt ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Projekt, das im Hauptfach durchgeführt wird.
- (2) Das Masterprojekt umfasst die Mitwirkung bei Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Abschlusskonzertes. Die Studierenden sollen ihre Befähigung zeigen, die eigene künstlerische Darbietung in einen größeren musikwissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen und diesen entweder schriftlich (Programmheft) oder mündlich (Konzerteinführung) angemessen zu kommunizieren. (siehe Anlage I)
- (3) Über abweichende Masterprojektformate entscheidet der Prüfungsausschuss.

² Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Kapazitäten der Hochschule.

(4) Das Verfahren ist in der Prüfungsordnung geregelt. Weitere Richtlinien sind in Anlage I zusammengefasst.

§ 7 Studienberatung

Allgemeine und individuelle Studienberatung erfolgt durch den Prorektor sowie durch die Fachdozenten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 15.09.2022 vom Senat der EHK beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

Anlage I: Richtlinien Masterprojekt, Modulteilprüfung (1. Konzerteinführung oder 2. Erstellung eines Programmhefts)

Das Masterprojekt wird entweder durch eine Konzerteinführung (siehe 1.) oder durch die Erstellung eines Programmheftes (siehe 2.) ergänzt.

1. Konzerteinführung:

- Mitwirkung bei Organisation und Bewerbung der Konzerteinführung in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule.
- Konzerteinführung (30 min) zum gewählten Konzertprogramm des Prüfungskonzertes.
- Die Konzerteinführung sollte in einem Zeitraum von etwa zwei Wochen vor dem Prüfungskonzert stattfinden.

oder

2. Erstellung eines Programmhefts:

2.1. Aufbau:

- Der Aufbau des Programmheftes ist von den Studierenden selbständig zu entwickeln und mit dem Mentor und der Öffentlichkeitsabteilung der EHK abzustimmen.
- Dazu gehört:
 - Programmüberblick (Werke, Komponisten, Künstler)
 - ein selbstverfasster Einleitungstext zum Konzert (Richtwert 12.000 Zeichen), einschließlich Einführung der Werke, biographische Angaben zu den Komponisten usw. in einem gut lesbaren Stil
 - Zitate werden mit dem Namen des Autors in Klammern nachgewiesen
 - ansprechende Gestaltung des Umschlages und der Textseiten (einschließlich Layout und Schrifttypen, ggf. Bilder und Notenbeispiele)
 - bei Vokalwerken: Abdruck der Texte, ggf. mit Übersetzung Kurzbiographien der Ausführenden

2.2. Das Programmheft muss spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Prüfungskonzert vorliegen.